

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Klubobfrau Svazek BA und Dr. Schöppl an die Landesregierung (Nr. 24-ANF der Beilagen) – ressortzuständige Beantwortung durch Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn – betreffend afghanische Flüchtlinge in Salzburg

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Klubobfrau Svazek BA und Dr. Schöppl betreffend afghanische Flüchtlinge in Salzburg vom 31. August 2021 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Zu Frage 1: Wie viele Asylwerber aus Afghanistan halten sich derzeit im Land Salzburg auf?

Mit Stichtag 28. September 2021 befanden sich 184 Personen mit afghanischer Staatsbürgerschaft in der Grundversorgung des Landes Salzburg.

Zu Frage 1.1.: Wie viele negativ beschiedene Asylwerber aus Afghanistan halten sich derzeit im Land Salzburg auf?

Von den oben genannten 184 Personen fallen mit selbigem Stichtag 13 Personen unter diese Kategorie.

Zu Frage 2: Wie viele Asylwerber aus Afghanistan beziehen Leistungen aus dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz?

Der Personenkreis der Asylwerbenden ist nicht Zielgruppe des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes, weshalb auch keine afghanischen Asylwerbenden in Bezug von Leistungen der Sozialunterstützung stehen.

Zu Frage 2.1.: Wie hoch sind die durchschnittlichen Leistungen, die ein afghanischer Asylwerber aus dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz bezieht (gerechnet pro Kopf)?

Siehe Beantwortung der Frage 2.

Zu Frage 3: Wie viele Asylwerber aus Afghanistan beziehen Leistungen aus dem Salzburger Grundversorgungsgesetz?

Siehe Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3.1.: Wie hoch sind die durchschnittlichen Leistungen, die ein afghanischer Asylwerber aus dem Salzburger Grundversorgungsgesetz bezieht (gerechnet pro Kopf)?

Ein auf afghanische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bezogener Durchschnittsbetrag zu GVS-Leistungen kann seitens der Grundversorgungsstelle nicht gesondert erhoben bzw. ausgewertet werden.

Auf Basis des 2. Quartals 2021 ergibt sich für alle Asylwerbenden in der Grundversorgung des Landes Salzburg ein monatlicher Netto-Durchschnittsbetrag von € 202,-- pro Asylwerbenden. Dieser Betrag beinhaltet die tatsächlichen finanziellen Aufwendungen des Landes Salzburg, die nach Abzug sämtlicher Refundierungen durch den Bund entstehen.

Grundsätzlich hängen die Leistungen für Asylwerbende von unterschiedlichen Faktoren ab (z. B. Unterbringung in einem organisierten Quartier oder privat wohnhaft, Anwendung des Tagsatzes für Erwachsenen oder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - UMF, ausbezahlten Leistungen wie Taschengeld, Bekleidungshilfe oder Schulbedarf, gegebenenfalls geleistete Kostenbeiträge durch Asylwerbende, etc.).

Einen gesamthaften Überblick zu den Leistungen und Tarifen in der GVS Salzburg bietet die Salzburger Grundversorgungs-Verordnung (LGBl. Nr. 57/2016):

Kostenhöchstsätze

§ 1

Die Kostenhöchstsätze für Geldleistungen der Grundversorgung werden mit folgenden Beträgen festgelegt:

1. bei Unterbringung in einer organisierten Unterkunft:
 - a) für die Unterbringung und Verpflegung pro Person und Tag 21,00 €
 - b) für das Taschengeld pro Person und Monat 40,00 €
 - c) für Freizeitaktivitäten pro Person und Monat 10,00 €
2. bei Unterbringung in einer individuellen Unterkunft:
 - a) für den Mietaufwand pro Monat:
 - aa) für eine Einzelperson 150,00 €
 - bb) für Familien (ab zwei Personen) gesamt 300,00 €
 - b) für die Verpflegung pro Monat:
 - aa) für Erwachsene 215,00 €
 - bb) für Minderjährige 100,00 €
 - cc) für unbegleitete minderjährige Fremde 215,00 €
3. für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in betreuten Wohneinrichtungen pro Person und Tag:
 - a) in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1 : 10) 95,00 €
 - b) in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1 : 15) 63,50 €
 - c) in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1 : 20) oder sonstigen geeigneten Unterkünften 40,50 €
4. für die Sonderunterbringung von Pflegebedürftigen pro Person und Monat 2.480,00 €
5. für den Schul- oder Kindergartenbedarf pro Kind und Jahr 200,00 €
6. für Deutschkurse für unbegleitete Minderjährige, höchstens aber für 200 Unterrichtseinheiten pro Person je Unterrichtseinheit 3,63 €
7. für notwendige Bekleidungshilfe pro Person und Jahr 150,00 €

Zusatzleistungen

§ 2

Die Grundversorgungsleistungen gemäß § 6 Abs 1 bis 3 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes können im Bedarfsfall um folgende freiwillige Hilfen ergänzt werden:

1. die Bereitstellung des Kindergartenbedarfs für Kindergartenkinder;
2. die Übernahme der Fahrtkosten für die nachweisliche Teilnahme an Bildungsmaßnahmen;
3. die Bereitstellung von Angeboten für integrationsfördernde Maßnahmen (Deutsch- und Orientierungskurse udgl);
4. die Erhebung schulischer und beruflicher Qualifikationen, Fähigkeiten und Interessen.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 19. Oktober 2021

Dr. Schellhorn eh.